

**Verbrauchspreis für Wärmelieferungen**

**Gültig vom 01.01.2024 bis 30.06.2024**

	Netto	Brutto*
Verbrauchspreis**	Cent / kWh	13,50
		<b>14,45</b>

\*\* Der Verbrauchspreis versteht sich inklusive des erhobenen CO<sub>2</sub>-Preises.

**Grundpreis für Wärmelieferungen**

**Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024**

	Netto	Brutto*
Grundpreis für Wärmezähler bis QN 1,5	Euro / Monat	59,31
Grundpreis für Wärmezähler größer QN 1,5	Euro / kW / Monat	4,15
Grundpreis für Übergabestation im Eigentum des Netzbetreibers (Abrechnung erfolgt gemäß Netzanschlussvertrag)	Euro / Monat	33,50
		<b>35,85</b>

\* Die Bruttopreise beinhalten die derzeit gesetzlich geltende Umsatzsteuer in Höhe von 7 %. Sollte es zu einer Anpassung des Umsatzsteuersatzes kommen, erhöhen sich die Bruttopreise zum Wirksamwerden der Änderung.

Bei Zahlungsverzug, Inkasso, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gelten die jeweils gültigen „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH zur AVB Fernwärme V“.

**Pauschalen:**

Für die nachstehenden Leistungen der Stadtwerke Weinheim GmbH werden dem Kunden die nachfolgend aufgeführten Pauschalen in Rechnung gestellt.

**Zu 7.4 der Ergänzenden Bedingungen zur AVB Fernwärme V (Verzug, § 27 AVB Fernwärme V):**

Mahnung	Euro	4,00
Nachinkasso / Direktinkasso	Euro	25,00

**Zu 7.6 der Ergänzenden Bedingungen zur AVB Fernwärme V (Abrechnung, § 24 Absatz 1 Satz 2 AVB Fernwärme V):**

monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung	Euro / je Abrechnung	5,88
--	----------------------	------

**Zu 4.2 und 8 der Ergänzenden Bedingungen zur AVB Fernwärme V (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 33 AVB Fernwärme V):**

Unterbrechung der Versorgung	Euro	25,00
Unterbrechung der Versorgung bei Außensperrungen	Euro	nach Aufwand
Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der Geschäftszeiten	Euro	60,00
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Geschäftszeiten	Euro	nach Aufwand

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstehenden Kosten abhängig gemacht.

Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird	Euro	55,00
---	------	-------

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen  
gem. § 288 Absatz 1 BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz  
gem. § 288 Absatz 2 BGB für Unternehmer 8%-Punkte über dem Basiszinssatz

Die vorstehenden Pauschalen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso) erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, die Kosten der Stadtwerke Weinheim GmbH zu 7.4 der Ergänzenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der vorstehenden Pauschalen.